



# Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

**Amtsblatt-Abo online**  
Info unter  
<http://www.becker-druck.de>

Arnsberg, 20. Juli 2019

Nr. 29

Inhalt:

## B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

### Bekanntmachungen

Versicherungsaufsicht: Erlöschen einer Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit; Sterbekasse „Hilfe am Grabe“ Dreis-Tiefenbach, Netphen S. 305 - Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Unna und den Städten und Gemeinden Bönen, Fröndenberg/Ruhr, Holzwickede, Kamen, Bergkamen, Selm und Werne über die Erstellung eines qualifizierten Mietspiegels S. 305

## C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Öffentliche Bekanntmachung: Änderung des WestfalenTarifes zum 1. 8. 2019 S. 307 - Bekanntmachung des Regionalverbandes Ruhr S. 307 - Diebstahl eines Dienstsiegels S. 308 - Kraftloserklärung der Sparkasse Wittgenstein S. 308 - Aufgebot der Sparkasse Bochum S. 308 - Beschluss der Sparkasse Bochum S. 309 - Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen S. 309 - Aufgebot der Sparkasse Hattingen S. 309 - Aufgebot der Sparkasse Lippstadt S. 309 - Kraftloserklärung der Sparkasse Lippstadt S. 310 - Aufgebot der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden S. 310 - Aufgebot der Sparkasse Hattingen S. 309 - Aufgebot der Sparkasse SoestWerl S. 310 - Kraftloserklärung der Sparkasse Witten S. 310

## E. Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins S. 310

## **B** Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

### BEKANNTMACHUNGEN

#### 514. Versicherungsaufsicht: Erlöschen einer Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit; Sterbekasse „Hilfe am Grabe“ Dreis-Tiefenbach, Netphen

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 8. 7. 2019  
34.4.51018

Die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb als Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit ist für die Sterbekasse „Hilfe am Grabe“ Dreis-Tiefenbach, Netphen aufgrund des Übertragungsbeschlusses der Mitgliederversammlung vom 10. 12. 2018 erloschen.

Der gesamte Versicherungsbestand wird mit Wirkung vom 1. Januar 2018 auf die Begräbnishilfe Berghofen, Bochum, übertragen.

(65)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S.305

#### 515. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Unna und den Städten und Gemeinden Bönen, Fröndenberg/Ruhr, Holzwickede, Kamen, Bergkamen, Selm und Werne über die Erstellung eines qualifizierten Mietspiegels

#### Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Erstellung eines qualifizierten Mietspiegels

Zwischen

dem Kreis Unna, Friedrich-Ebert-Str. 17, 59425

Unna,

vertreten durch den Landrat -

und

den Städten und Gemeinden

**Bönen, Fröndenberg/Ruhr, Holzwickede, Kamen, Bergkamen, Selm und Werne**

- vertreten durch die BürgermeisterInnen -

wird gemäß §§ 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 01. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621) in der z. Z. geltenden Fassung folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung getroffen:

#### Präambel

Gemäß § 558c des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) sollen durch die Gemeinden bei Bedarf Mietspiegel als Übersicht der ortsüblichen Vergleichsmieten erstellt

werden. Sie sollen dazu beitragen, das Mietpreisgefüge im nicht preisgebundenen Wohnungsbestand einheitlich und offen darzustellen. Nach § 558d BGB ist ein qualifizierter Mietspiegel ein nach anerkannten wissenschaftlichen Grundsätzen erstellter Mietspiegel, der von der Gemeinde und von Interessenvertretern der Vermieter und der Mieter anerkannt worden ist. Gemäß Gutachterausschussverordnung NRW (GAVO NRW) können Gutachterausschüsse auf Antrag der zuständigen Stelle Mietspiegel erstellen.

### § 1

#### Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Der Kreis Unna verpflichtet sich, für die Partner dieser Vereinbarung mit dem in der „Geschäftsstelle des Gutachterausschusses für Grundstückswerte im Kreis Unna“ vorhandenen „know how“ einen qualifizierten Mietspiegel zu erstellen.
- (2) Der qualifizierte Mietspiegel ist im Abstand von zwei Jahren der aktuellen Marktentwicklung anzupassen sowie nach vier Jahren neu zu erstellen.

### § 2

#### Leistungen des Kreises Unna

- (1) Zu den im Zusammenhang mit der Aufgabenübernahme zu erbringenden Leistungen des Kreises Unna zählen
  - a) die Sammlung ortüblicher Vergleichsmieten im Sinne des § 558 Abs. 2 BGB im Gebiet der Städte und Gemeinden,
  - b) die fachgerechte Auswertung der Daten unter Verwendung der einschlägigen statistischen Vorgaben,
  - c) die fachliche Beratung der Ergebnisse in zweijährigem Turnus unter Beteiligung der Städte und Gemeinden sowie anderen fachlichen Stellen,
  - d) die Dokumentation der Ergebnisse in einem qualifizierten Mietspiegel. Dieser wird den Städten und Gemeinden zur weiteren Verwendung zur Verfügung gestellt.

### § 3

#### Verfahren

- (1) Die „Geschäftsstelle des Gutachterausschusses für Grundstückswerte im Kreis Unna“ sammelt Informationen über tatsächliche Mieten insbesondere aufgrund eigener Befragungen und erstellt Auswertungen von Daten der Wohnungsbaugesellschaften, der Mietervereine und des Zentralverbandes der Deutschen Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer e.V. „Haus und Grund“.
- (2) Die so entstehende Mietpreissammlung wird nach einschlägigen statistischen Vorgaben wissenschaftlich ausgewertet und zu einem qualifizierten Mietspiegel zusammengefasst.

### § 4

#### Abrechnung und Vergütung

- (1) Für die Erstellung und Bearbeitung des qualifizierten Mietspiegels ist die Einrichtung einer zusätzlichen 0,5 Planstelle erforderlich, deren Kosten pauschal ermittelt und anteilig nach der Einwohnergröße erstattet werden.

- (2) Die Personalkosten werden in fünfjährigem Rhythmus anhand des aktuellsten KGSt-Gutachtens „Kosten eines Arbeitsplatzes“ überprüft und die zu zahlende Pauschale neu festgelegt.

### § 5

#### Laufzeit der Vereinbarung / Kündigung

- (1) Die Vereinbarung hat eine Laufzeit von fünf Jahren. Sie verlängert sich automatisch um ein Jahr, wenn sie nicht 6 Monate vor Ende von einer der beiden Parteien gekündigt wird.
- (2) Die Parteien sind sich darüber einig, dass eine außerordentliche Kündigung der Vereinbarung nur aus wichtigem Grund erfolgen kann.

### § 6

#### Salvatorische Klausel / Schlussbestimmungen

- (1) Die Unwirksamkeit einer Bestimmung berührt nicht die Gültigkeit des übrigen Vereinbarungsinhaltes. Die Parteien verpflichten sich, solche Bestimmungen durch gleichwertige, gültige Regelungen zu ersetzen.
- (2) Sollten bei der Durchführung der Vereinbarung ergänzende Bestimmungen notwendig werden, verpflichten sich die Parteien, die erforderlichen Vereinbarungen zu treffen. Das Gleiche gilt, wenn einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung späteren gesetzlichen Regelungen und späteren richterlichen Entscheidungen widersprechen oder nicht mit aufsichtsbehördlichen Auflagen übereinstimmen.
- (3) Änderungen oder Ergänzungen der Vereinbarung sowie andere Vereinbarungen, die den Inhalt betreffen, bedürfen der Schriftform. Mündliche Abreden sind unwirksam.
- (4) Diese Vereinbarung tritt gem. § 24 GkG nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde am Tage nach Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Bezirksregierung Arnsberg in Kraft.

Bergkamen, 27.02.2019

.....  
Roland Schäfer

Bürgermeister der Stadt Bergkamen

Bönen, 27.02.2019

.....  
Stephan Rotering

Bürgermeister der Gemeinde Bönen

Fröndenberg/Ruhr, 27.02.2019

.....  
Friedrich-Wilhelm Rebbe

Bürgermeister der Stadt Fröndenberg/Ruhr

Holzwickede, 27.02.2019

.....  
Ulrike Drossel

Bürgermeisterin der Gemeinde Holzwickede

Kamen, 27.02.2019

.....  
Elke Kappen

Bürgermeisterin der Stadt Kamen

Selm, 27.02.2019

.....  
Mario Löhr  
Bürgermeister der Stadt Selm

Werne, 27.02.2019

.....  
Lothar Christ  
Bürgermeister der Stadt Werne

---

### Genehmigung

Vorstehende Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Unna und den Städten und Gemeinden Bönen, Fröndenberg/Ruhr, Holzwickede, Kamen, Bergkamen, Selm und Werne über die Erstellung eines qualifizierten Mietspiegels wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit – GkG – vom 01.10.1979 (GV.NW.S. 621) in der zur Zeit geltenden Fassung (SGV.NRW. 202) genehmigt.

31.04.12.01-004/2019-001

Arnsberg, den 11. Juli 2019

Bezirksregierung Arnsberg

Im Auftrag

(Fischer) (LS)

### Bekanntmachung

Vorstehende Öffentlich-rechtliche Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG öffentlich bekanntgemacht.

31.04.12.01-004/2019-001

Arnsberg, den 11. Juli 2019

Bezirksregierung Arnsberg

Im Auftrag

(Fischer) (LS)

(759) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 305

## C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

### 516. Öffentliche Bekanntmachung

#### Änderung des WestfalenTarifes zum 1. 8. 2019

WestfalenTarif GmbH Bielefeld, 10. 7. 2019

Die WestfalenTarif GmbH hat einen Tarifantrag zur Änderung der Beförderungsentgelte und der Tarifbestimmungen im Tarifgebiet des WestfalenTarifes bei der Bezirksregierung Detmold zum 1. 8. 2019 gestellt. Diesem Antrag hat die Bezirksregierung Detmold am 24. 6. 2019 (Aktenzeichen: 25.3.51-61/WT) gemäß § 39 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) und § 12 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) zugestimmt.

Der geänderte Tarif wird auf der Website [www.westfalentarif.de](http://www.westfalentarif.de) öffentlich bekanntgemacht.

Im Autrag:

gez. Odilo Enkel

Geschäftsführer

(70) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 307

### 517. Bekanntmachung des Regionalverbandes Ruhr

Regionalverband Ruhr Essen, 10. 7. 2019

Aufgrund der §§ 1 (2), 7 und 23 des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.2018 (GV NRW S. 965 / 759) in Verbindung mit der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntm VO), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.11.2015 (GV NRW S. 741) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht: Haushaltssatzung des Regionalverbandes Ruhr Mitte für das Haushaltsjahr 2019

Die Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr hat nach § 9 Nr. 6 und § 20 Abs. 1 des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr (RVR-G) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.02.2004 (GV NW S. 96), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.2018 (GV NW S. 965 / 759), in Verbindung mit §§ 78 ff Gemeindeordnung NW vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 ZuständigkeitsbereinigungsG vom 23. Januar 2018 (GV NW S. 90), in ihren Sitzungen am 14.12.2018 folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019, der die für die Erfüllung der Aufgaben des RVR voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf 92.395.000 EUR

dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf

98.821.000 EUR

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der

laufenden Verwaltungstätigkeit auf 87.428.000 EUR

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der

laufenden Verwaltungstätigkeit auf 92.253.000 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der

Investitionstätigkeit auf 4.639.268 EUR

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der

Investitionstätigkeit auf 32.704.000 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der

Finanzierungstätigkeit auf 34.254.000 EUR

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der

Finanzierungstätigkeit auf 10.540.000 EUR

festgesetzt.

#### § 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 28.064.000 € festgesetzt.

nachrichtlich: in 2019 Umschuldungen 6.190.000 €

#### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 3.000.000 € festgesetzt

#### § 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf 6.426.000 € festgesetzt.

#### § 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 6.000.000 € festgesetzt.

#### § 6

Die gemäß § 19 des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr zu erhebende Verbandsumlage im Haushaltsjahr 2019 wird auf 0,6717 % der Bemessungsgrundlagen festgesetzt.

Die Verbandsumlage ist in monatlichen Teilbeträgen zum 1. eines jeden Monats fällig.

#### § 7

Die Verbandsumlage 2019 wird auch für das Jahr 2020 so lange als vorläufige Verbandsumlage weiter erhoben, bis auf Grund der für 2020 maßgebenden Bemessungsgrundlagen die Verbandsumlage errechnet werden kann.

Hinweis gem. § 7 (2) des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr

Eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr beim Zustandekommen der Haushaltssatzung 2019 kann nach Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- eine Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- die Aufsichtsbehörde hatte den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Verband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Haushaltssatzung 2019 ist gemäß § 19 Abs. 3 des RVR-Gesetzes i. V. m. § 80 Abs. 5 Gemeindeordnung NW dem Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen mit Schreiben vom 01.02.2019 angezeigt worden. Gleichzeitig wurde im Sinne des Umlagegenehmigungsgesetzes (UmlGenehmG) i. V. m. § 19 Abs. 2 des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr (RVRG) die Genehmigung des Hebesatzes für das Haushaltsjahr 2019 beantragt.

Nach § 80 Abs. 6 Gemeindeordnung NW liegt die Haushaltssatzung 2019 mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme ab der 27. KW im Raum 115 des Dienstgebäudes in Essen, Kronprinzenstraße 6 während der Dienststunden von Montag bis Donnerstag, 07:30 Uhr bis 16:00 Uhr und Freitag, 07:30 Uhr bis 14:00 Uhr bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses öffentlich aus.

Essen, 10.07.2019

Josef Hovenjürgen MdL

Vorsitzender der Verbandsversammlung

(504)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 307

#### 518. Diebstahl eines Dienstsiegels

Stadt Herne Herne, 12. 7. 2019  
FB 12/5

In den Diensträumen der städtischen Grundschule an der Ohmstraße ist ein großes Schulsiegel entwendet worden. Das Schulsiegel hat einen Durchmesser von 35 mm und zeigt in der Mitte eine kleine Ausführung des Wappens der Stadt Herne.

Darunter befindet sich zweimal die Nr. 1.

Das Siegel trägt die Umschrift:

**Schule an der Ohmstraße  
Städt. Gemeinschaftsgrundschule Herne  
Nr. 1**

Das oben beschriebene Schulsiegel wird hiermit für ungültig erklärt.

Es wird darum gebeten, Hinweise, die zur Aufführung des Dienstsiegels führen können sowie Anhaltspunkte für die unbefugte Nutzung der Stadt Herne, Fachbereich Personal und Zentraler Service, Tel.: 02323/16-2203, unverzüglich mitzuteilen.

Im Auftrag:

gez. Harbott

(97)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 308

#### 519. Kraftloserklärung der Sparkasse Wittgenstein

Durch Beschluss des Vorstandes werden die unten näher bezeichneten Sparurkunden gem. § 13 SpkVO für kraftlos erklärt.

Die entstandenen Kosten tragen die Antragssteller.

Konto-Nummer 44 402 311

Tatbestand und Entscheidungsgründe

Die Antragssteller haben den Verlust der Sparurkunden und die Tatsachen, von denen ihre Berechtigung abhängt, glaubhaft gemacht.

Die Aufgebote sind durch Aushang in der Schalterhalle der Sparkasse Wittgenstein, sowie durch Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg, bekannt gemacht worden.

Rechte Dritter auf die Urkunden sind vor der Kraftloserklärung nicht angemeldet worden.

Bad Berleburg, 4. 7. 2019

Sparkasse Wittgenstein

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(97)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 308

#### 520. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger der Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. DE64 4305 0001 0337 0926 62 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunde Nr. DE64 4305 0001 0337 0926 62 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 21. 10. 2019, 9.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage der

Sparurkunde anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunde erfolgen wird.

B 90/19

Bochum, 4. 7. 2019

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 308

#### **521. Beschluss der Sparkasse Bochum**

Die abhandengekommenen, am 14. 3. 2019 aufgebote-  
nen Sparurkunden Nrn. DE35 4305 0001 0323 1194  
61 und DE42 4305 0001 0323 1215 66 sind bis zum  
Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Die Sparurkunden Nrn. DE35 4305 0001 0323 1194  
61 und DE42 4305 0001 0323 1215 66 werden für  
kraftlos erklärt.

P 37/19

Bochum, 1. 7. 2019

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(64) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 309

#### **522. Beschluss der Sparkasse Bochum**

Die abhandengekommenen, am 14. 3. 2019 aufgebote-  
nen Sparurkunden Nrn. DE28 4305 0001 0345 0940  
64 und DE78 4305 0001 0345 0887 02 sind bis zum  
Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Die Sparurkunden Nrn. DE28 4305 0001 0345 0940  
64 und DE78 4305 0001 0345 0887 02 werden für  
kraftlos erklärt.

H 36/19

Bochum, 1. 7. 2019

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(64) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 309

#### **523. Beschluss der Sparkasse Bochum**

Die abhandengekommene, am 14. 3. 2019 aufgebote-  
ne Sparurkunde Nr. DE77 4305 0001 0309 2499 36 ist  
bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt wor-  
den.

Die Sparurkunde Nr. DE77 4305 0001 0309 2499 36  
wird für kraftlos erklärt.

V 35/19

Bochum, 1. 7. 2019

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(64) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 309

#### **524. Beschluss der Sparkasse Bochum**

Das abhandengekommene, am 14. 3. 2019 aufgebote-  
ne Sparkassenbuch Nr. DE71 4305 0001 0328 1576

72 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt  
worden.

Das Sparkassenbuch Nr. DE71 4305 0001 0328 1576  
72 wird für kraftlos erklärt.

W 33/19

Bochum, 1. 7. 2019

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(64) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 309

#### **525. Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen**

Wir erklären das Sparkassenbuch mit der Kontonum-  
mer 403 063 886, ausgestellt von der Sparkasse Hat-  
tingen, hiermit gemäß Teil II Abschnitt 6.1.2.6 AVV  
zum Sparkassengesetz für kraftlos.

Hattingen, 9. 7. 2019

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(50) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 309

#### **526. Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen**

Wir erklären das Sparkassenbuch mit der Kontonum-  
mer 300 339 736, ausgestellt von der Sparkasse Hat-  
tingen, hiermit gemäß Teil II Abschnitt 6.1.2.6 AVV  
zum Sparkassengesetz für kraftlos.

Hattingen, 4. 7. 2019

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(50) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 309

#### **527. Aufgebot der Sparkasse Hattingen**

Wir bieten das Sparkassenbuch mit der Kontonummer  
401 025 283 hierdurch auf.

Der Inhaber des Sparkassenbuches muss innerhalb  
von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage des Spar-  
kassenbuches geltend machen. Nach Ablauf dieser  
Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Hattingen, 8. 7. 2019

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(57) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 309

#### **528. Kraftloserklärung der Sparkasse Lippstadt**

Das von der Sparkasse Lippstadt ausgestellte Sparkas-  
senbuch Nr. 4 416 403 170 ist am 4. 4. 2019 aufgebote-  
ten worden.

Der Inhaber hat seine Rechte nicht geltend gemacht.

Das Sparkassenbuch wird hiermit für kraftlos erklärt.

Lippstadt, 4. 7. 2019

Sparkasse Lippstadt

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(50) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 309

**529. Kraftloserklärung der Sparkasse Lippstadt**

Das von der Sparkasse Lippstadt ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 4 416 403 956 ist am 4. 4. 2019 aufgegeben worden.

Der Inhaber hat seine Rechte nicht geltend gemacht.  
Das Sparkassenbuch wird hiermit für kraftlos erklärt.  
Lippstadt, 4. 7. 2019

Sparkasse Lippstadt  
Der Vorstand  
gez. 2 Unterschriften

(50) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 310

**530. Kraftloserklärung der Sparkasse Lippstadt**

Das von der Sparkasse Lippstadt ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 4 416 401 406 ist am 4. 4. 2019 aufgegeben worden.

Der Inhaber hat seine Rechte nicht geltend gemacht.  
Das Sparkassenbuch wird hiermit für kraftlos erklärt.  
Lippstadt, 4. 7. 2019

Sparkasse Lippstadt  
Der Vorstand  
gez. 2 Unterschriften

(50) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 310

**531. Kraftloserklärung der Sparkasse Lippstadt**

Das von der Sparkasse Lippstadt ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 4 416 400 069 ist am 4. 4. 2019 aufgegeben worden.

Der Inhaber hat seine Rechte nicht geltend gemacht.  
Das Sparkassenbuch wird hiermit für kraftlos erklärt.  
Lippstadt, 4. 7. 2019

Sparkasse Lippstadt  
Der Vorstand  
gez. 2 Unterschriften

(50) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 310

**532. Aufgebot der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden**

Das Sparkassenbuch Nr. 300 285 210 der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden wird von dem Gläubiger der Spareinlage als verloren gemeldet.

Wir fordern den Inhaber des Sparkassenbuches auf, innerhalb von drei Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden. Andernfalls wird das Sparkassenbuch nach Ablauf dieser Frist für kraftlos erklärt.

Olpe, 5. 7. 2019

Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden  
Der Vorstand  
gez. 2 Unterschriften

(65) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 310

**533. Aufgebot der Sparkasse SoestWerl**

Das von der Sparkasse SoestWerl ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 302 092 622 wird aufgegeben.

Der Inhaber wird aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches innerhalb von drei Monaten anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Soest, 4. 7. 2019

Sparkasse Werl  
gez. Unterschrift

(50) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 310

**534. Kraftloserklärung der Sparkasse Witten**

Das von der Sparkasse Witten ausgestellte Sparkassenbuch mit der Nummer 300 826 120 wird hiermit, nachdem die Aufgebotsfrist abgelaufen ist, gem. Abschnitt 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Sparkassengesetz für kraftlos erklärt.

Witten, 9. 7. 2019

lke

Sparkasse Witten  
Der Vorstand

gez. Wagner gez. i. A. Sudwischer

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 310

## **E** Sonstige Mitteilungen

---

**Auflösung eines Vereins**

Der Verein „Siedlergemeinschaft Funnestrand Selm e. V.“, eingetragen beim Amtsgericht Dortmund unter VR 21459, ist aufgelöst. Gläubiger des Vereins werden gebeten, etwaige Ansprüche innerhalb einer Frist von einem Jahr nach Veröffentlichung in diesem Amtsblatt bei den Liquidatoren anzumelden:

Michael-Franz Knobloch, Anne-Frank-Straße 17, 59379 Selm;

Helga Knobloch-Glauner, Badestraße 2, 59379 Selm.

(42)



# Frauen gestalten die Zukunft

70 Prozent der armen Bevölkerung auf der Welt sind Frauen. Doch trotzdem spielen sie eine Schlüsselrolle für eine nachhaltige Entwicklung.

Helfen Sie uns, Mädchen und Frauen in ihrem Engagement für ein besseres Leben zu unterstützen.

Foto: Jörg Böthling



Im Verbund der  
**Diakonie** 

Mitglied der  
**alliance**

**Brot  
für die Welt**

Konto 500 500 500  
Postbank Köln  
BLZ 370 100 50

[www.brot-fuer-die-welt.de](http://www.brot-fuer-die-welt.de)

**Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind schriftlich nur an die Bezirksregierung – Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach oder in elektronischer Form an: [amtsblatt@bra.nrw.de](mailto:amtsblatt@bra.nrw.de) zu richten. Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.**

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 23, Telefax (0 29 31) 8 24 03 81

**Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:**

**bis 100 mm = 0,40 € pro mm,  
bis 300 mm = 0,30 € pro mm,  
über 300 mm = 0,29 € pro mm.**

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger

**Abonnement-Bezug über becker druck, F. W. Becker GmbH:**

13,60 € inkl. 7 % Mehrwertsteuer je Halbjahr. Versand per Post oder per E-Mail

**Einzelstücke** werden nur durch becker druck zu 2,50 € je Exemplar inkl. 7 % Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.

Druck, Verlag und Vertrieb:

becker druck, F. W. Becker GmbH  
Grafenstraße 46 · 59821 Arnsberg

Tel. 0 29 31/52 19-0 · Fax 0 29 31/52 19-33 · [amtsblatt@becker-druck.de](mailto:amtsblatt@becker-druck.de)

 **becker druck**  
PRINT · DIGITAL · PUBLISHING